

Syndikus, 1725 Bürgermeister von Hannover und erwarb sich als solcher bedeutende Verdienste um die Stadt. Er † 10. Mai 1767 in Hannover.

Unter seinen (teilweise nicht veröffentlichten) literarischen Arbeiten ist besonders hervorzuheben: *Observationes rei agrariae Germanicae* (und Nachtrag), Hannover 1758, 1764, als grundlegend für das Recht der Stadt- und Feldmarken.

**Begrenz.**

**Gruppenwahl** s. Abgeordnetenhaus.

**Gummiwarenfabriken.** Nach Gw 139a ist der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für die Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat bezüglich der Anfertigung sog. Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Gummiwarenfabriken Gebrauch gemacht.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bleibt daher in diesen Betriebszweigen völlig verboten, Bek des Reichskanzlers betr die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken vom 21. Juli 1888, RGBl 219. Strafvorschriften trifft Gw 146 Abs I 2. Bezüglich der zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren erlassenen Bestimmungen s. unter Vulkanisierungsanlagen.

**Schlusssatz:** Vulkanisierungsanlagen.  
v. Landmann Kommentar z. Gw a. a. O.; Berger-Wilhelm Gw 602 1000. **Weigert.**

**Gundling,** Nicolaus Hieronymus von, \* 25. Febr 1671 zu Kirchen-Sittenbach,

wurde 1705 a. o., 1706 o. Professor in Halle, wo er am 9. Dez 1729 †. Unter seinen zahlreichen Schriften sind hervorzuheben: *Jurisprudentia naturalis sive Jus naturae et gentium* 2, Halle 1728, und der *Discursus de jure naturae et gentium*, Halle 1734, sowie die unvollendeten *Digesta*, Halle 1723. Nach seinem Tode erschienen verschiedene schlecht besorgte Raubausgaben seiner Vorlesungen; von Wert sind jedoch die nach einer Urhandschrift Gundlings von Weidlich in zwei Bänden 1772—73 herausgegebenen „Rechtlichen Ausarbeitungen“ praktischer Fälle.

**Begrenz.**

**Gut** s. Wirtschaftliches Gut.

**Gutachten** s. Sachverständiger.

**Gute Dienste** (VölkerR). Eine gültige Erledigung staatlicher Streitigkeiten ohne Selbsterledigung und ohne Krieg kann durch Leistung guter Dienste, *bons offices*, eines dritten Staates, der den streitenden Staaten Gelegenheit zur Einigung geben will, erfolgen. — Die Vermittlung unterscheidet sich von den guten Diensten dadurch, daß der Vermittler eine leitende Stellung bei den Verhandlungen einnimmt.

**P.**

**Gute Sitten** s. Rechtsgeschäft, Sitten.

**Gütergemeinschaft** s. Allgemeine Gütergemeinschaft.

**Gütertrennung** siehe das; derselbe Rechtszustand besteht bei der G gemäß B 1426—1431. S. auch Verwaltungsgemeinschaft.

**Gutgläubiger Erwerb** s. Eigentum.

**Gutsherr** (Volkswirtschaft) s. Arbeiter, landwirtschaftliche; Landgüter.

## H.

**H** Abkürzung für Handelsgesetzbuch (s. d.).

**Haager Friedenskonferenz** (Völkerrecht). Graf Murawjew, der russische Minister des Auswärtigen, überreichte am 24. August 1898 allen diplomatischen Vertretern eine Mitteilung, nach der Nikolaus II. den Zusammentritt einer Konferenz zwecks Abrüstung vorschlägt. Auf Grund dieser Anregung haben zwei Konferenzen stattgefunden, welche, ursprünglich zur Verringerung der Kriegsrüstungen bestimmt, eine Art völkerrechtlicher Gesetzgebungskörper geworden sind und ausgezeichnete Leistungen auf den wich-

tigste Gebieten des Staatenrechtes hervorgebracht haben.

A. Die erste H ist im Haag am 18. Mai 1899 von dem niederländischen Minister des Außern de Beaufort eröffnet worden. Vorsitzender ist der russische Gesandte in London von Staal. Vertreten sind 26 souveräne Staaten mit etwa 100 Delegierten, für das Deutsche Reich Fürst Münster und die Professoren v. Stengel und Zorn. Der Schluß der Konferenz ist am 24. Juli 1899 erfolgt. Die Arbeiten der H wurden in 3 Kommissionen geleistet, deren Beratungen den Plenarverhandlungen zugrunde gelegt wurden.